

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Stand: 23. Mai 2018)

Berlin, 29. Juni 2018

Mit dem „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ (Stand: 23. Mai 2018) plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Novellierung des für die aktiven Informationspflichten von Behörden gegenüber der Öffentlichkeit zentralen Paragraphen im deutschen Lebensmittelrecht, konkret von § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Eine Änderung bis spätestens April 2019 ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) erforderlich. Das Gericht hat zwar die Regelung des § 40 Abs. 1a LFGB weitgehend als verfassungsgemäß angesehen, allerdings eine zeitliche Befristung der zu veröffentlichenden Kontrollergebnisse verlangt. Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 hat das BMEL foodwatch seinen Gesetzentwurf zur Kenntnis gegeben und um Stellungnahme gebeten.

Zusammenfassung der Stellungnahme

- **Der Gesetzentwurf ist in der vorliegenden Form abzulehnen.**
- **Der Entwurf wird weder dem Gesetzeszweck noch dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gerecht, da mit diesem noch nicht einmal der Versuch unternommen wird, die maßgebliche Zielvorgabe – eine Informationsbasis für eigenverantwortliche Konsumententscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen – in der Praxis durchzusetzen. Das steht im krassen Widerspruch zu den vom BVerfG ausdrücklich anerkannten Informationsrechten und manifestiert darüber hinaus die Wettbewerbsnachteile von Qualitätsanbietern.**
- **Anstelle der bloßen Einfügung der vom BVerfG geforderten Löschrfristen für behördliche Veröffentlichungen muss im Zuge der Novellierung von § 40 LFGB ein Transparenzsystem etabliert werden, durch das Ergebnisse amtlicher Kontrollen grundsätzlich öffentlich gemacht werden. Ein solches, in anderen Ländern erfolgreich erprobtes System, ist dazu geeignet, die geforderte Informationsbasis für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen und die Zahl der Rechtsverstöße von Lebensmittelbetrieben zu reduzieren.**
- **Obwohl das BVerfG die Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt hat, würden diese mit der vom BMEL geplanten Einführung einer Löschrfrist von nur 6 Monaten sogar konkret geschwächt, da die bisherige Verwaltungspraxis regelmäßig eine Löschung behördlicher Veröffentlichungen nach 12 Monaten vorsah.**

In seinem Entwurf sieht das BMEL lediglich vor, § 40 Abs. 1a LFGB um eine „Löschrfrist“ zu ergänzen. Es greift damit eine direkte Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auf und konkretisiert diese in der Vorgabe, nach der veröffentlichte behördliche Informationen z.B. über lebensmittelrechtliche Verstöße nach einem Zeitraum von sechs Monaten wieder entfernt werden müssten. Weitere Änderungen am LFGB sollen nicht vorgenommen werden.

Aus Sicht von foodwatch ist der Gesetzentwurf abzulehnen. Zum einen ist die vorgeschlagene Löschrfrist von nur sechs Monaten erheblich zu kurz und einem effektiven Verbraucherschutz abträglich: Die Verwaltungspraxis nach Einführung von § 40 Abs. 1a sah regelmäßig eine Löschung der behördlichen

Informationen nach 12 Monaten vor, so dass mit dem Entwurf eine Schlechterstellung der Verbraucherschutzinteressen einherginge. Dies konterkariert den Beschluss des BVerfG. Vor allem zu kritisieren ist jedoch die unveränderte Beibehaltung der übrigen Vorgaben von § 40 Abs. 1a, die aus Sicht von foodwatch den vom BVerfG ausdrücklich anerkannten Zielen des Verbraucherschutzes entgegenstehen.

In seinem Urteil hat das BVerfG dem Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Informationen, die ihre Wissensgrundlage für eigenständige Konsumententscheidungen verbessern, eine eigenständige „verfassungsrechtliche Bedeutung“ beigemessen (Rn. 33 des Beschlusses). Auch der seinerzeit maßgebliche Gesetzentwurf zur Einführung von § 40 Abs. 1a LFGB von Oktober 2011 nennt das Ziel, staatliches Handeln transparent zu machen und eine hinreichende Grundlage für eigenverantwortliche Konsumententscheidungen zu schaffen (vgl. BTDrucks 17/7374, S. 2). Diese Maßgaben missachtet das BMEL in seinem nun vorgelegten Entwurf. Denn die Erfahrung zeigt, dass das bestehende Gesetz gerade keine breite Informationsbasis für die Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen kann, sondern vielmehr dazu geeignet ist, verbraucherschutzrelevante behördliche Veröffentlichungen zu verhindern. Insbesondere die unveränderte Fokussierung auf die ausschließliche Veröffentlichung negativer Kontrollergebnisse unter Berücksichtigung einer Bagatellschwelle würde deshalb auch weiterhin nur zu einer äußerst lückenhaften Information der Verbraucherinnen und Verbraucher führen. Eine eigenverantwortliche Entscheidung wird dadurch in der Praxis nicht ermöglicht. Um die verfassungsrechtlich geschützten Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher durchzusetzen, bedarf es stattdessen weitreichender Veröffentlichungspflichten der Behörden zu den Ergebnissen amtlicher Lebensmittelkontrollen, wie dies in anderen Staaten bereits üblich und erfolgreich ist (z.B. „Smiley-System“ in Dänemark).

Ausführliche Stellungnahme

1. Informationsrechte haben „verfassungsrechtliche Bedeutung“:

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018

Der wegweisende Beschluss des BVerfG hat in außerordentlicher Weise den Verbraucherschutz und die Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt. So stellt das BVerfG ausdrücklich fest, dass die Information der Öffentlichkeit über lebensmittel- und futtermittelrechtliche Missstände – trotz der damit einhergehenden Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Unternehmer – „legitimen Zwecken“ dient (vgl. Rn 31 des Beschlusses). Diese bestehen demnach in der bei der Einführung von § 40 Abs. 1a LFGB benannten Maßgabe, wonach die Regelung eine „hinreichende Grundlage für eigenverantwortliche Konsumententscheidung“ schaffen soll. Zusätzlich dient die Veröffentlichungspflicht der Durchsetzung des Rechts, da der „drohende Nachteil der Informationsverbreitung“ die Unternehmen dazu „veranlassen [soll], den Betrieb im Einklang mit den lebensmittel- oder futtermittelrechtlichen Vorschriften zu betreiben“ (vgl. Rn 32 des Beschlusses sowie BTDrucks 17/7374, S.2 und 7).

In noch nicht dagewesener Form hat das höchste deutsche Gericht betont, dass nicht allein der Schutz vor Gesundheitsgefahren, sondern auch und gerade der „Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung“ und das Ziel, deren „Wissensgrundlage für eigenverantwortliche

Entscheidungen zu verbessern“, „verfassungsrechtliche Bedeutung“ haben (vgl. Rn. 33 des Beschlusses). Das BVerfG leitet damit unmittelbar aus dem Grundgesetz ein Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information ab, dessen Durchsetzung der Maßstab für die künftige Lebensmittelgesetzgebung darstellt.

Das BVerfG sieht darin eine „Stärkung der Vertragsfreiheit“ von Verbraucherinnen und Verbrauchern (Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs 1 GG). Die durch die Berufsfreiheit geschützten Interessen von Unternehmen können bzw. müssen deshalb auch dann hinter Informationsinteressen der Öffentlichkeit zurücktreten, wenn keine Gesundheitsgefährdung vorliegt (vgl. Rn. 49 des Beschlusses), wenn es sich um begründete Verdachtsfälle handelt (vgl. Rn. 43 des Beschlusses) sowie wenn die Verstöße bereits behoben wurden (vgl. Rn. 38 des Beschlusses). Lediglich durch die fehlende zeitliche Begrenzung stufte das BVerfG den aktuellen § 40 Abs. 1a LFGB als verfassungswidrig ein (vgl. Rn. 57 des Beschlusses).

Daraus den Schluss zu ziehen, wie im Referentenentwurf vorgesehen, lediglich eine Löschfrist von sechs Monaten einzuführen und die sonstigen Hürden für eine Veröffentlichungspflicht beizubehalten, werden weder dem Beschluss des BVerfG noch dem zitierten Gesetzeszweck gerecht. Die bisherige Gesetzespraxis zeigt vielmehr, dass die Vorgabe in ihrer bestehenden Form dem Gesetzeszweck und damit dem verfassungsrechtlich abgesicherten Informationsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher entgegensteht und das Gesetz in weiten Teilen faktisch leerläuft. Das ist mit der Notwendigkeit wirksamer gesetzlicher Regelungen nicht vereinbar.

2. Lebensmittelkontrollen in Deutschland

In Deutschland wird Jahr für Jahr weitgehend gleichbleibend etwa jeder vierte kontrollierte Lebensmittelbetrieb beanstandet, zuletzt waren es 25% in 2015 und 23% in 2016. Die weitaus größte Zahl der Beanstandungen betrifft die Betriebshygiene (2015: 48%; 2016: 49,1%). Am höchsten sind die Beanstandungsquoten bei Dienstleistungsbetrieben (Gastronomie) und im Einzelhandel (Metzgereien, Bäckereien etc.), hier wurden 2015 28% aller kontrollierten Betriebe beanstandet, 2016 waren es 26%. Die Zahlen zu den Beanstandungsquoten in Deutschland sind seit Jahren konstant hoch.¹

3. Bisherige Gesetzespraxis von § 40 Abs. 1a LFGB

Die behördlichen Veröffentlichungspflichten nach § 40 Abs. 1a LFGB traten am 1. September 2012 in Kraft. Sie waren, nachdem die niedersächsische Landesregierung 2013 den dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegenden Normenkontrollantrag eingereicht hatte, von sämtlichen Bundesländern rechtswidrig und zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher „vorläufig ausgesetzt“ worden. Der Zeitraum bis zur Aussetzung des Vollzugs, in dem die

¹ Zahlen zu 2015:

https://www.bvl.bund.de/DE/08_PresselInfothek/01_FuerJournalisten/01_Presse_und_Hintergrundinformationen/01_Lebensmittel/2016/2016_11_30_HI_Jahrespressekonferenz_2016.html

Zahlen zu 2016:

https://www.bvl.bund.de/DE/08_PresselInfothek/01_FuerJournalisten/01_Presse_und_Hintergrundinformationen/01_Lebensmittel/2017/2017_11_28_HI_Daten%20LMUe_Jahrespressekonferenz_2017.html?nn=1401276

Bundesländer Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB noch vorgenommen haben, betrug zumeist etwa sechs Monate, in einigen Bundesländern länger.

foodwatch hat im Juni 2018 bei den zuständigen Landesministerien der Bundesländer abgefragt, wie viele Veröffentlichungen in diesem etwa sechsmonatigen Zeitraum bis zur „vorläufigen Aussetzung“ getätigt wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass in einigen Bundesländern die vom BVerfG und im Gesetzestext herausgehobene „Wissensgrundlage für eigenverantwortliche Entscheidungen“ der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Praxis nicht gegeben war: In mindestens vier Bundesländern (Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Brandenburg) hatte es bis zur vorläufigen Aussetzung keine einzige Veröffentlichung gegeben, in zwei Bundesländern (Thüringen, Sachsen) gerade einmal drei Veröffentlichungen. In anderen Bundesländern erfolgten eine zwei- bis dreistellige Anzahl an Veröffentlichungen (z.B. Hessen: 41, NRW: 65, Baden-Württemberg: 53, Bayern: 114).²

Die Unterschiede in der Veröffentlichungspraxis lassen sich kaum damit erklären, dass sich die Betriebe in einigen Bundesländern sehr viel stärker an lebensmittelrechtliche Vorgaben wie z.B. Betriebshygiene halten als die Unternehmen in anderen Bundesländern. Die Jahresberichte von Landesuntersuchungsämtern bzw. oberen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder zeichnen ein anderes Bild. Vielmehr unterstreicht die insgesamt äußerst geringe Zahl von Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB und noch dazu von Bundesland zu Bundesland äußerst unterschiedliche Handhabung, dass die gegenwärtige Regelung schlicht nicht dazu geeignet ist, die vom Bundesverfassungsgericht gestützte Zielsetzung und den Zweck des Gesetzes (siehe oben) zu erfüllen. Eine breite und verlässliche Informationsbasis für Konsumententscheidungen wird nicht dann geschaffen, wenn die Zahl der behördlichen Veröffentlichungen möglichst gering gehalten wird und zudem vom Ermessen der Behörden abhängig ist.

Insbesondere durch eine Beibehaltung der derzeitigen Bagatellschwellen, wonach lediglich im Fall von Grenzwert-/Höchstwertüberschreitungen oder bei „wiederholten“/„nicht nur unerheblichen“ Verstößen mit einem zu erwartenden Bußgeld von mindestens 350 Euro eine Veröffentlichungspflicht besteht, läuft das Gesetz in Bezug auf sein Ziel ins Leere. Denn die Festlegung einer Bagatellschwelle beinhaltet stets ein willkürliches Element, das durch eine uneinheitliche Verwaltungspraxis in Bezug auf die Handhabung einer solchen Bagatellschwelle noch vergrößert wird. In der Folge ist weder für die Verbraucher noch für die betroffenen Unternehmen vorhersehbar, welche Ergebnisse im Einzelnen veröffentlicht werden und welche nicht. Zudem erfolgt bei Festlegung einer Bagatellschwelle die Unterrichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher über im Rahmen staatlicher Kontrollen beanstandete Lebensmittel und Futtermittel aus der Natur der Sache nur partiell und nach einer Wertung durch die Verwaltung. Das öffentliche Informationsbedürfnis kann, wenn überhaupt, nur teilweise befriedigt werden.

Im Zeitraum von der Verabschiedung des neuen § 40 Abs. 1 a LFGB (nachdem sich Lebensmittelbetriebe auf die neue Regelung einstellen konnten) bis zur Aussetzung des Vollzugs hat die Regelung nachweislich nicht dazu geführt, dass die Beanstandungsquoten in Deutschland signifikant gesunken sind. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass sich dies bei Wiederaufnahme des Vollzugs ändern könnte. Dagegen wurden in jenen Ländern, in denen behördliche Informationspflichten tatsächlich eine Informationsgrundlage für die eigenverantwortliche

² Korrespondenz liegt foodwatch vor

Entscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen haben, erheblich mehr Betriebe als zuvor dazu angehalten, die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

4. Regelungen in anderen Staaten

Verschiedene benachbarte Staaten setzen bei den amtlichen Lebensmittelkontrollergebnissen auf Transparenz. In **Frankreich** veröffentlicht die Regierung seit April 2017 alle Ergebnisse von Hygiene-Untersuchungen auf einer Website und in einer App. Die Kontrollergebnisse werden durch ein vierstufiges Smiley-System visualisiert und sind auf einer interaktiven Karte einsehbar. Die Betriebe erhalten nach der Kontrolle eine Plakette, die das Smiley zeigt und die die Betriebe freiwillig an ihrer Eingangstüre aushängen können.³

Ein ähnliches System existiert mit dem „Food Hygiene Rating Scheme“ seit 2013 in **Großbritannien**: Nach einer Hygienekontrolle werden Betriebe auf einer Skala von 0 („urgent improvement is required“) bis 5 („very good“) bewertet. Das Ergebnis wird online veröffentlicht.⁴ In Nordirland und Wales müssen die Betriebe das Ergebnis zudem gut sichtbar an ihrer Eingangstüre aushängen.⁵ Die Beanstandungsquoten in Wales sind seit der Einführung des Systems stark zurückgegangen.⁶

Wie gut Transparenz wirkt, zeigt vor allem das Beispiel **Dänemark**: Hier hängen seit 2001 die Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen an den Türen von Restaurants und Supermärkten aus und sind zudem im Internet abrufbar. Zusammengefasst und bewertet wird das Kontrollergebnis mithilfe eines Smileys. Der Anteil der Betriebe mit dem besten Smiley hat sich seitdem um 15 Prozentpunkte erhöht (2002: 70%; 2015: 85%). Die Quote der Betriebe mit Beanstandungen hat sich fast halbiert.⁷ Das Transparenzsystem wirkt positiv im Sinne des Verbraucherschutzes, aber auch im Sinne eines fairen Wettbewerbs, da Qualitätsanbieter, die relevante Kosten z.B. für das Hygienemanagement zu tragen haben, nicht länger Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Betrieben haben. Nicht zuletzt zeigen Umfragen in Dänemark, dass das System auch aus Sicht von Unternehmen positiv ist.

5. Lösfrist von sechs Monaten konterkariert Gesetzeszweck

Das BVerfG trifft keine Aussage dazu, wie eine gesetzliche Fristenregelung konkret bemessen sein müsste. Damit ist der Gesetzgeber in seiner Entscheidung aber nicht frei. Das BVerfG weist nämlich ausdrücklich auf die besondere Bedeutung der Veröffentlichung auch bereits beseitigter Verstöße hin. Auch rechtsverletzendes Verhalten in der Vergangenheit könne für die Konsumententscheidung von Verbraucherinnen und Verbrauchern Bedeutung haben. Der Veröffentlichung bereits beseitigter Verstöße komme zudem eine generalpräventive Wirkung zu (Rn. 38 des Beschlusses). Daraus folgt: Der Gesetzgeber muss die Dauer der Veröffentlichung so festlegen, dass auch Verstöße aus der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum einsehbar sind.

³ Interaktive Karte: <http://alim-confiance.gouv.fr/>, zur Bedeutung der unterschiedlichen Smileys siehe <http://agriculture.gouv.fr/alimconfiance-les-resultats-des-controles-sanitaires-accessibles-tous>, letzter Zugriff am 28.04.2017.

⁴ Siehe <http://ratings.food.gov.uk/>, letzter Zugriff am 28.04.2017.

⁵ Siehe <https://www.food.gov.uk/sites/default/files/fhrs-safeguards-england.pdf> und

<https://www.food.gov.uk/sites/default/files/multimedia/pdfs/wales-business-leaflet-fhrs.pdf>, letzter Zugriff am 28.04.2017.

⁶ <https://www.food.gov.uk/wales/news-updates/news/2018/16946/food-hygiene-ratings-improving-throughout-wales-and-consumer-recognition-at-all-time-high>

⁷ Alle Quellen zum Smiley-System in Dänemark, weiterführende Links und Statistiken unter

<http://www.foodwatch.org/de/informieren/smiley-system/mehr-zum-thema/vorbild-daenemark/>

Sowohl die Möglichkeit der Ableitung von Schlussfolgerungen aus der Veröffentlichung vergangener Verstöße für eine Kaufentscheidung als auch die generalpräventive Wirkung der Veröffentlichung vergangener Verstöße müssen vollumfänglich gewährleistet sein. Das heißt, die Dauer der Veröffentlichung muss angemessen lang sein, um den Informationsrechten der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht zu werden und den Gesetzeszweck erfüllen zu können. Eine Veröffentlichungspflicht, die lediglich einen kurzen Zeitraum von sechs Monaten, wie im Referentenentwurf geplant, ist dazu ungeeignet, was bereits aus dem Umstand offensichtlich wird, dass für zahlreiche Lebensmittelbetriebe nur eine Kontrolle innerhalb von drei Jahren vorgesehen ist.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die von Ländern praktizierte Veröffentlichungsfrist vor der „vorläufigen Auskraftsetzung“ zwölf Monate betrug. Der Referentenentwurf geht demnach bemerkenswerterweise noch hinter das zurück, was die Länder seinerzeit praktiziert hatten. Während der BVerfG-Beschluss eine Stärkung der Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern darstellt, plant das BMEL in seinem Entwurf deren konkrete Schwächung.

Vor allem aber setzt sich der Referentenentwurf des BMEL mit der Frage, wann und wie Rückschlüsse aus bereits beseitigten Verstößen für die Zukunft bzw. für gegenwärtiges Konsumverhalten gezogen werden können, überhaupt nicht auseinander. Der Referentenentwurf blendet damit zugleich und vor allem die eigenständige verfassungsrechtliche Bedeutung der Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern aus. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zur Normierung einer Löschfrist so zu bemessen, dass die vom Bundesverfassungsgericht betonten Ziele der Veröffentlichung nicht konterkariert, sondern wirksam erreicht werden können. Das heißt, der Gesetzgeber muss die Grundrechte betroffener Unternehmen aus Art. 12 GG mit den Grundrechten der Verbraucherinnen und Verbraucher aus Art. 2 Abs.1, Art. 12 GG abwägen und in einen angemessenen Ausgleich bringen. Das gewährleistet der vorgelegte Referentenentwurf nicht. Er trifft vielmehr eine Regelung einseitig zu Gunsten der betroffenen Unternehmen und zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Das steht mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom März 2018 nicht im Einklang.

Die Löschfrist ist daher deutlich, mindestens auf fünf Jahre zu verlängern.

6. Weiterer Änderungsbedarf an § 40 Abs. 1 a LFGB

Das Urteil des BVerfG muss aus Sicht von foodwatch zum Anlass genommen werden, eine möglichst umfassende Transparenz über die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen zu schaffen. Es sollten nicht nur Negativ-Fälle besonderer Schwere (also jenseits einer Bagatellgrenze), sondern alle Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen – d.h. auch die positiven – veröffentlicht werden.

Ein solches generelles Transparenzsystem war nicht Gegenstand des BVerfG-Beschlusses. Es würde einen grundsätzlichen Systemwechsel gegenüber der bisherigen Praxis – der (lückenhaften) Veröffentlichungspflicht allein für Negativfälle – darstellen und wäre nach den Erfahrungen aus anderen Ländern (s.o.) dazu geeignet, die verfassungsrechtlich geschützten Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher durchzusetzen.

foodwatch hält es für zielführend, wenn alle amtlichen Kontrollberichte veröffentlicht und mit einer einfach verständlichen Kennzeichnung versehen werden, beispielsweise in Form der dänischen Smiley-Symbole. Lebensmittelunternehmen, die direkten Kundenkontakt mit Verbrauchern haben (z.B. Restaurants, Bäckereien, Metzgereien etc.), sollten dazu verpflichtet werden, dieses Smiley an der Eingangstür ihres Betriebs auszuhängen. Auch die behördlichen Veröffentlichungspflichten im Falle von Grenzwertüberschreitungen sind auszuweiten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme von foodwatch zum Entwurf der Bundesregierung für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften (Stand: 24. April 2015)“.⁸

Nicht zuletzt dient ein Transparenzsystem anstelle einer Veröffentlichung weniger, negativer Kontrollergebnisse auch dazu, ein realistisches Bild einer Branche zu zeichnen, in der der überwiegende Teil der Betriebe im Einklang mit den maßgeblichen lebensmittelrechtlichen Vorgaben arbeitet.

Dass eine grundlegende Novellierung der aktiven Informationspflichten von Lebensmittelbehörden geboten ist, ist aus Gründen des Verbraucherschutzes nach dem Beschluss des BVerfG offensichtlich. Dieses Vorhaben darf auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, um nun, in einem ersten Schritt, lediglich die vom BVerfG explizit eingeforderte Löschfrist einzuführen. Über die Informationspflichten diskutieren Exekutiv- wie Legislativorgane bereits seit mehr als zehn Jahren. Repräsentanten von Bund und Ländern haben sich beispielsweise auf zahlreichen Verbraucherschutz- bzw. Wirtschaftsministerkonferenzen zu der Thematik beraten. Mehrere Delegationen haben sich etwa mit dem dänischen System vertraut gemacht. Es gab vorbereitende Arbeiten auf Ebene der Bundesländer, landesgesetzliche Regelungen sowie Modellprojekte mit freiwilligen Transparenzsystemen. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben sich im Zuge der Einführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sowie mehrerer Novellierungen von § 40 LFGB in der Folge von Lebensmittelskandalen über mehr als ein Jahrzehnt hinweg immer wieder mit der Frage befasst, wie der Umgang mit amtlichen Kontrollergebnissen zu regeln ist und wie der Verbraucherschutz und die Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern gestärkt werden können. Auch für das (von foodwatch begrüßte) Vorhaben der Verständigung auf einen bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalog für lebensmittelrechtliche Verstöße bestehen bereits umfangreiche Kenntnisse wie auch Vorbilder beispielsweise aus Dänemark, so dass dies der Einführung eines Transparenzsystems nicht im Weg steht.

Angesichts dieses Vorlaufs ist es nicht nur realistisch, sondern mit Blick auf die unmissverständliche Stärkung der Informationsrechte durch das BVerfG auch zwingend, einen entsprechenden Systemwechsel durch eine LFGB-Novelle bis April 2019 vorzunehmen. Maßgeblich dafür ist aus Sicht von foodwatch allein der politische Wille.

Ansprechpartner:

Martin Rücker (Geschäftsführer foodwatch Deutschland)

⁸ https://www.foodwatch.org/uploads/media/2015-05-26_Stellungnahme_Novellierung_40_final.pdf